

Fachbereich 1 – Life Sciences and Engineering

Studiengang Agrarwirtschaft

**Vergleichsrechnung von Wildschadensersatz mit denen durch Wildschaden
entstandenen Mehrkosten und Mindererträgen**

Projektarbeit

erstellt zum 01.02.2013

von Sebastian Jung

Matrikel-Nr.: 195333

durchgeführt bei Prof. Dr. Thore Toews

Inhaltsverzeichnis

Abstract..... III

1. Einleitung..... 1

2. Literatur..... 2

 2.1 Historische Entwicklung des Jagdrechts 2

 2.2 Rechtsgrundlagen 2

 2.3 Das Wildschadensverfahren..... 3

 2.4 Anstieg von Wildschadensfällen 5

 2.5 Ansätze zur Wildschadensbewertung 6

3. Methodik und Ergebnisse 8

 3.1 Vergleich der Schätzmethoden 8

 3.2 Befragung von Landwirten und Jagd ausübungsberechtigten 11

 3.3 Ermittlung nicht ersatzpflichtiger Wirtschafterschwernisse..... 17

 3.4 Monetäre Bewertung unterstützender Maßnahmen des Landwirts bei der Wildschadensprävention 20

4. Schlussfolgerung..... 22

Literaturverzeichnis 23

Anhang..... 24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablauf des Wildschadensverfahrens	4
Abbildung 2: Die Entwicklung der Schwarzwildstrecken in Deutschland von 1991 bis 2011.....	5
Abbildung 3: Durchschnittliche Flächenanteile der bewirtschafteten Reviere, n=6..	12
Abbildung 4: Anzahl der erlegten Stücke Schwarzwild differenziert nach Jagdarten im Jagdjahr 2011/2012.....	13
Abbildung 5: Durchschnittliche Höhe des gezahlten Schadensersatzes, differenziert nach Kulturen.....	14
Abbildung 6: Prozentuale Kulturanteile der Gesamtfläche aller befragten Landwirte, n=11	15
Abbildung 7: Durchschnittliche Höhe des Wildschadens im letzten Wirtschaftsjahr, differenziert nach Kulturen, n=11 Betriebe.....	15
Abbildung 8: Absolute Häufigkeiten der ergriffenen Maßnahmen von Landwirten zur Unterstützung bei der Wildschadensprävention, n=11.....	16
Abbildung 9: Häufigkeit der Charakterisierungen des Engagements des örtlichen Jagdtausübungsberechtigten zur Wildschadensverhütung	17
Abbildung 10: Darstellung der Kalkulationsmethodik zur Ermittlung des wirtschaftlichen Verlusts durch eine Bejagungsschneise	21
Abbildung 11: Wirtschaftliche Verluste durch verschiedene Nutzungsmöglichkeiten einer Bejagungsschneise bzw. Einzäunung in Abhängigkeit der Größe des Hauptschlags	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ertragspotenzial und Ertragswert in €/m ² für Silomais (Biogas).....	8
Tabelle 2: Ertragspotenzial, Ertragswert in €/m ² und Reparaturkosten bei Grünlandschäden	9
Tabelle 3: Maisertrag pro Hektar nach Ernteverlusten, Preis aus Liefervertrag und Häckselkosten.....	9
Tabelle 4: Angenommener Energieertrag des Grünlandbestands nach Ernteverlusten und Wiederbeschaffungswert pro 10MJ NEL	9
Tabelle 5: Verfahrenskosten des Mulch-Schlitzsaat-Verfahrens zur Reparatur der geschädigten Grünlandnarbe	10
Tabelle 6: Unterschiede der Höhe des Schadensersatzes bei Wildschadensereignissen im Acker- und Grünland, differenziert nach der Bewertung durch den Schätzrahmen der Landwirtschaftskammer und der Gutachtermethode	10
Tabelle 7: Gegenüberstellung der Verfahrenskosten der Pflanzenschutzmaßnahme mit und ohne Wirtschafterschwernis durch einen Wildschaden	18
Tabelle 8: Unterschiedliche Milchleistungen pro Kuh und Tag, in Abhängigkeit der Silagequalität.....	19

Abstract

Wildschaden definiert sich als der Schaden, der von Wild an Grundstücken, fest damit verbundenen Einrichtungen, sowie getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen verursacht wird. Ist der Schaden auf Schalenwild, Fasan oder Wildkaninchen zurückzuführen, ist der Jagdausübungsberechtigte ersatzpflichtig.

Hier stellt sich die Frage nach der Höhe des Schadensersatzes, die dem Nutzer der Fläche zusteht. Diesem entstehen Kosten durch Ertragsverluste, die Wiederherstellung der Fläche, Bewirtschaftungsschwernisse oder Folgeschäden die unmittelbar auf das Schadensereignis zurückzuführen sind. Die Höhe des Schadensersatzes wird durch den Vergleich zweier Ereignisverläufe bestimmt. Dem wirtschaftlichen Erfolg ohne das Schadensereignis und dem tatsächlichen Erfolg nach dem Schadensereignis, unter Berücksichtigung schadensmindernder Anpassungsmöglichkeiten. Die monetäre Differenz entspricht der Höhe des Schadensersatzanspruchs. Der gezahlte Schadensersatz soll nach eingetretenem Schadensereignis den Zustand wiederherstellen, als wäre nie ein Schaden aufgetreten.

In vielen Fällen sind den Beteiligten die rechtlichen Bestimmungen zum Wildschadensverfahren unzureichend bekannt bzw. das Verfahren durch Bürokratie wenig praktikabel. Erschwerend hinzu kommt häufig die Zerstrittenheit der Parteien. Dies verschärft die Situation und verhindert eine sachliche und zweckdienliche Sichtweise beider Seiten auf die Problemlage und mögliche Lösungsansätze.

Im Rahmen der Arbeit werden die aktuell angewandten Methoden der Wildschadenschätzung aufgezeigt und auf ihre Genauigkeit untersucht. Die ermittelte Höhe des Schadensersatzes wird zusammen mit nicht ersatzpflichtigen Positionen in eine Kosten- Leistungskalkulation einbezogen. Die Kosten der Wildschadensverhütung trägt der Jagdausübungsberechtigte. Aber auch Landwirte haben bei der Landbewirtschaftung einen gewissen Spielraum um diesen dabei zu unterstützen. Solche Maßnahmen aus Sicht des Landwirts werden monetär bewertet. Darüber hinaus wird eine exemplarische Befragung der Beteiligten zur Wildschadenssituation, den Methoden zur Wildschadensverhütung und der Bereitschaft der Zusammenarbeit vor Ort durchgeführt, um mögliche Verbesserungsansätze zu entwickeln.

Die Höhe des Schadensersatzes differiert in Abhängigkeit der verwendeten Schätzmethode und deckt den gesamtwirtschaftlichen Schaden nicht ab. Durch die Unterstützung des Jagdausübungsberechtigten bei der Wildschadensverhütung erwirtschaftet der Landwirt zwar ein geringeres Einkommen, der Differenzbetrag ist jedoch im Verhältnis zu einem verhinderten Schadensereignisses tragbar. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit vor Ort ist innerhalb der Stichprobe als gut zu bezeichnen und weiterhin ausbaufähig.

1. Einleitung

Ein den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasster, artenreicher und gesunder Wildbestand ist nicht nur ein Anliegen der öffentlichen Hand, sondern auch innerhalb der Gesellschaft erwünscht und erhaltenswert. Dieser Wildbestand fordert jedoch Ressourcen zur Ernährungssicherung. Arttypisches Ernährungsverhalten bringt positive Aspekte, wie die Auflockerung des Waldbodens, aber auch negative Aspekte mit sich. Als negativ anzuführen ist die Nahrungssuche auf Ackerflächen und Wirtschaftsgrünland. Hier entstehen Flurschäden und Ertragseinbußen (Konrad, H. 2012).

Neben dem Ärger, überhaupt einen Schaden erlitten zu haben, besteht für die Betroffenen das Problem der quantitativen Schadensbewertung. In dieser Arbeit werden die aktuell angewandten Methoden der Wildschadenschätzung aufgezeigt und auf ihre Genauigkeit untersucht. Der Wildschadensersatz setzt sich aus den Kosten der Beseitigung des Flurschadens und dem monetär bewerteten, entgangen Ertrag der Schadfläche zusammen. Es stellt sich also die Frage, ob es auch nicht ersatzpflichtige Positionen gibt, bzw. der gesamtwirtschaftliche Schaden des Landwirts durch die Schadensersatzhöhe abgedeckt wird.

In Deutschland ist das Schwarzwild, welches als Hauptursache für Wildschäden in der Agrarlandschaft anzuführen ist, flächendeckend verbreitet. Eine starke Ausbreitung ist in ganz Mitteleuropa zu verzeichnen, unabhängig von den bestehenden Jagdsystemen (Pegel, M. 2012). Der Jagd kommt hier eine Schlüsselrolle der Bestandsregulation zu. Die Möglichkeiten der Jägerschaft dazu stoßen unter den gegebenen Umständen jedoch an Grenzen. Es wäre verfehlt die Jagdausübungsberechtigten einseitig für diese Populationsentwicklung verantwortlich zu machen. Auch Landwirte und Jagdgenossen können einen Beitrag dazu leisten dass Schwarzwildbestände effizient bejagt, Wildschaden gemeinsam vorgebeugt und einvernehmlich reguliert werden können (Pegel, M. 2012).

Anhand von real vorliegenden Wildschäden im Acker- und Grünland werden zwei Methoden der Wildschadensklassifizierung angewendet, um mögliche Abweichungen der Bewertungsergebnisse festzustellen. Der Wert von Wirtschafterschwernissen durch Wildschaden wird anhand von Plandaten des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) kalkuliert. Die Verfahrenskosten zur Anlage von Schussschneisen und die Verminderung der bewirtschafteten Fläche zugunsten einer Einzäunung durch den Jagdausübungsberechtigten werden mit Plandaten monetär bewertet. Um Aufschluss darüber zu gewinnen, wie die Wildschadenssituation sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit vor Ort aussieht, wird eine exemplarische Befragung unter Landwirten und Jagdausübungsberechtigten durchgeführt.

2. Literatur

2.1 Historische Entwicklung des Jagdrechts

In Deutschland ist das Jagdrecht untrennbar mit dem Eigentum von Grund und Boden verbunden. Dies bedeutet, dass grundsätzlich nur dem Grundstückseigentümer das Jagdrecht auf seiner Fläche zusteht. Dies war nicht immer so. In der Frühzeit war die Jagd ein Allgemeingut. Jeder durfte überall die Jagd zum Zweck der Ernährungssicherstellung ausüben. Im Mittelalter entwickelte sich das „Jagdregal“, ein Privileg und Vorrecht des Adels auf die Jagdausübung, auf eigenem sowie fremden Grund und Boden. Eine Pflicht zur Entschädigung von Flur- und Ernteschäden gab es nicht. Im Jahr 1848 wurde dieser Missstand aufgehoben, das Jagdrecht wurde an das Eigentum gekoppelt und vom Jagdausübungsrecht strikt getrennt (Lampe, I. 2010). Nach dem in Deutschland geltenden Reviersystem darf das Jagdrecht nur in Jagdbezirken ausgeübt werden. Das Jagdrecht ist die Befugnis auf einem bestimmten Gebiet Wild zu hegen, dieses zu jagen und es sich anzueignen. Dieses Recht ist von dem Jagdausübungsrecht, dem Recht die Jagd tatsächlich auszuüben zu differenzieren, denn der Inhaber des Jagdrechts und der Inhaber des Jagdausübungsrechts sind i.d.R. nicht identisch (Schneider, J. 2007).

Diese Trennung führt nun dazu, dass die Grundflächen aus Sicht des Eigentümers oder Bewirtschafters – früher wie auch heute - von fremden Dritten bejagt werden, sofern nicht die gesetzlichen Voraussetzungen eines Eigenjagdbezirks vorliegen. Diese Voraussetzungen sind mit dem Grundeigentum von 75 ha zusammenhängender land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlich nutzbarer Fläche, sowie dem Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins gegeben (Lampe, I. 2010). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird dem Grundeigentümer mit der Jagdberechtigung zugleich die Möglichkeit der Wildschadensverhütung durch eigenständige Bejagung genommen. Der gesetzliche Ausgleich dafür, dass er zur Verhütung von Wildschäden die Jagd nicht selbst ausüben darf, besteht i.d.R. in der Wildschadensersatzpflicht durch den Inhaber des Jagdausübungsrechts (Hildebrandt, C. 2012).

2.2 Rechtsgrundlagen

Wildschaden definiert sich als der Schaden, der von Wild an Grundstücken, fest damit verbundenen Einrichtungen sowie an getrennten aber noch nicht eingernteten Erzeugnissen verursacht wird (Schneider, J. 2007).

Ist der aufgetretene Schaden durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasane hervorgerufen worden, so ist dieser Schaden ersatzpflichtig und durch den Jagdausübungsberechtigten zu ersetzen. Im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gilt diese Verpflichtung primär der Jagdgenossenschaft. Sie wird jedoch in den meisten Fällen durch den Jagdpachtvertrag dem Pächter übertragen. Grundsätzlich können im Jagdpachtvertrag zu den genannten Wildarten auch weitere zusätzlich als ersatzpflichtig aufgeführt werden. Nicht ersatzpflichtig ist Wildschaden

auf Flächen, auf denen die Jagd ruht oder dauerhaft nicht ausgeübt werden darf (Schneider, J. 2007).

Die Behebung des Schadens kann einerseits durch Naturalrestitution oder andererseits durch Geldersatz erfolgen. Der Geschädigte hat hier ein Wahlrecht (Konrad H. & Sauer U. 2009). Bei Geldleistungen ist bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen grundsätzlich der Erzeugerpreis zum Erntezeitpunkt maßgeblich, wobei nicht angefallene Kosten (z.B. Ernte- und Transportkosten) schadensmindernd zu berücksichtigen sind. Werden Bodenerzeugnisse, deren Wert sich erst zur Ernte feststellen lassen, vor diesem Zeitraum durch Wild geschädigt, so ist der Schaden in dem Umfang zu ersetzen, wie er sich zum Zeitpunkt der Ernte darstellt (Schneider, J. 2007). Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden möglicherweise durch Wiederanbau einer Zweitfrucht im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann. Generell muss der Geschädigte alles Zumutbare tun, um den Schaden so gering wie möglich zu halten. Er muss sich so verhalten als träfe ihn der Schaden selbst, jede Untätigkeit kann den Anspruch auf Schadensersatz durch Mitverschulden mindern. Dies gilt sowohl vor Entstehung, als auch nach Entstehung des Schadens (Konrad H. & Sauer U. 2009).

2.3 Das Wildschadensverfahren

Ist ein Wildschaden im Feld aufgetreten und von dem Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter der Fläche festgestellt worden, ist der Schaden binnen einer Woche bei der Gemeinde, in dessen Gemarkung das Grundstück liegt, anzumelden. Neben der Einhaltung dieser Wochenfrist ist der Gemeinde ein Nutzungsnachweis für das geschädigte Grundstück vorzulegen. Wird die Wochenfrist nicht eingehalten oder der Nutzungsnachweis nicht erbracht, so wird der Ersatzanspruch zurückgewiesen. Nach erfolgter Niederschrift seitens der Gemeinde wird das Vorverfahren eingeleitet und es findet ein Ortstermin am geschädigten Grundstück statt. Vor Ort wird der Schaden von dem Geschädigten, dem Schadensersatzpflichtigen und Vertretern der Gemeinde begutachtet. Neben der Feststellung, ob überhaupt ein ersatzpflichtiger Wildschaden vorliegt und ob im Jagdpachtvertrag weitere Regelungen bzgl. der Schadensersatzpflicht bestehen, wird das Ziel einer gütlichen Einigung der Parteien angestrebt. Ist diese nicht möglich, wird der Schaden bei einem weiteren Ortstermin von einem öffentlich bestellten Wildschadenschätzer taxiert. Der weitere Ablauf des Wildschadensverfahrens ist in Abbildung 1 dargestellt.

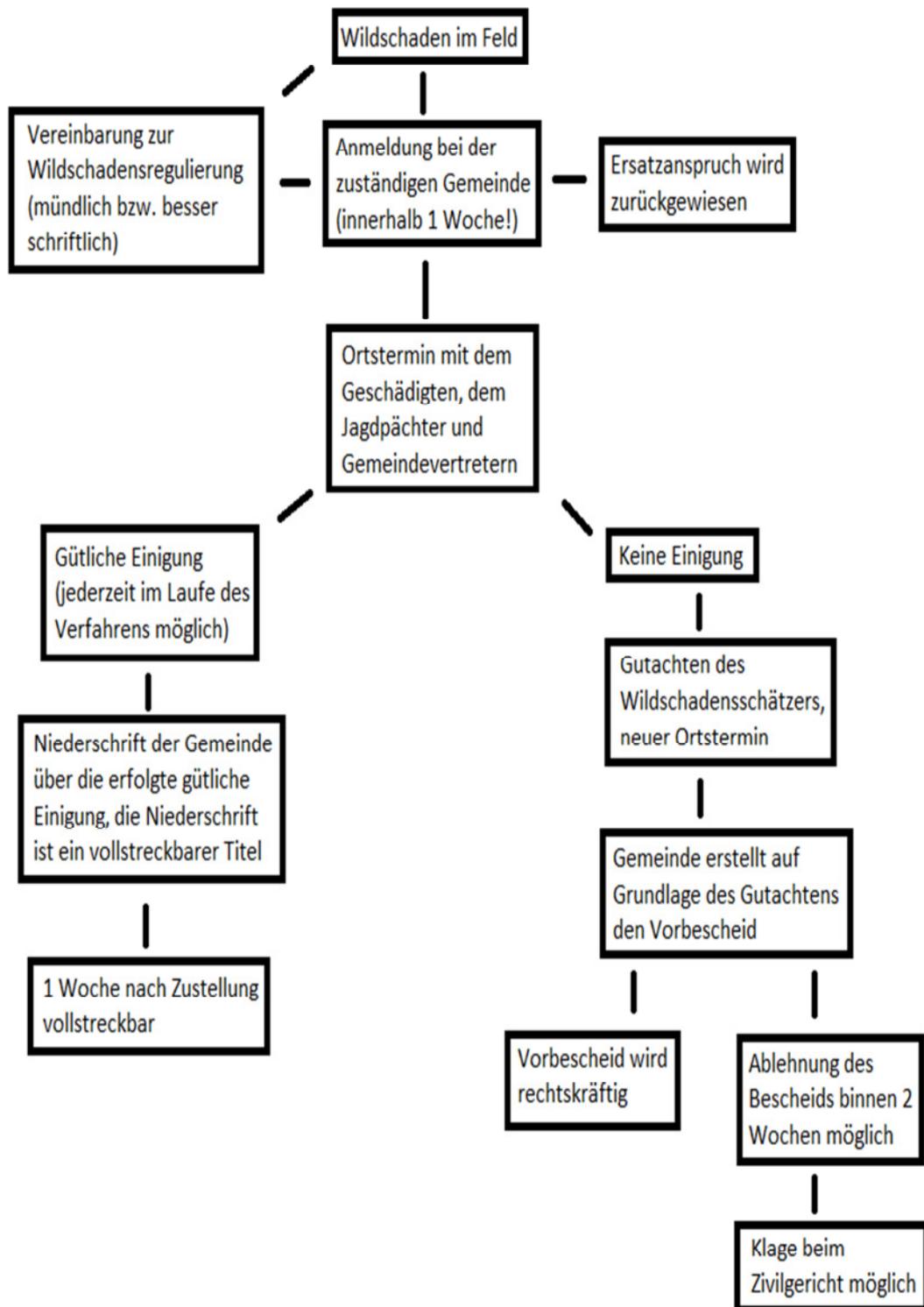


Abbildung 1: Ablauf des Wildschadensverfahrens. Quelle: nach Pegel M. 2012

2.4 Anstieg von Wildschadensfällen

Wildschadensangelegenheiten haben in den letzten Jahren durch Häufigkeit, aber auch durch ihre Intensität an Bedeutung gewonnen. Günstigere Lebensbedingungen und mildere Winter führen zu einem Anstieg der Wildpopulation. Insbesondere beim Schwarzwild sind durch die arttypische Fortpflanzungsstrategie hohe Reproduktionsraten zu verzeichnen (Verband der Landwirtschaftskammern, 2010). Diese Reproduktionsleistung spiegelt sich in der grafischen Darstellung der Entwicklung der Schwarzwildstrecken von 1991-2011 in Abbildung 2 wieder.

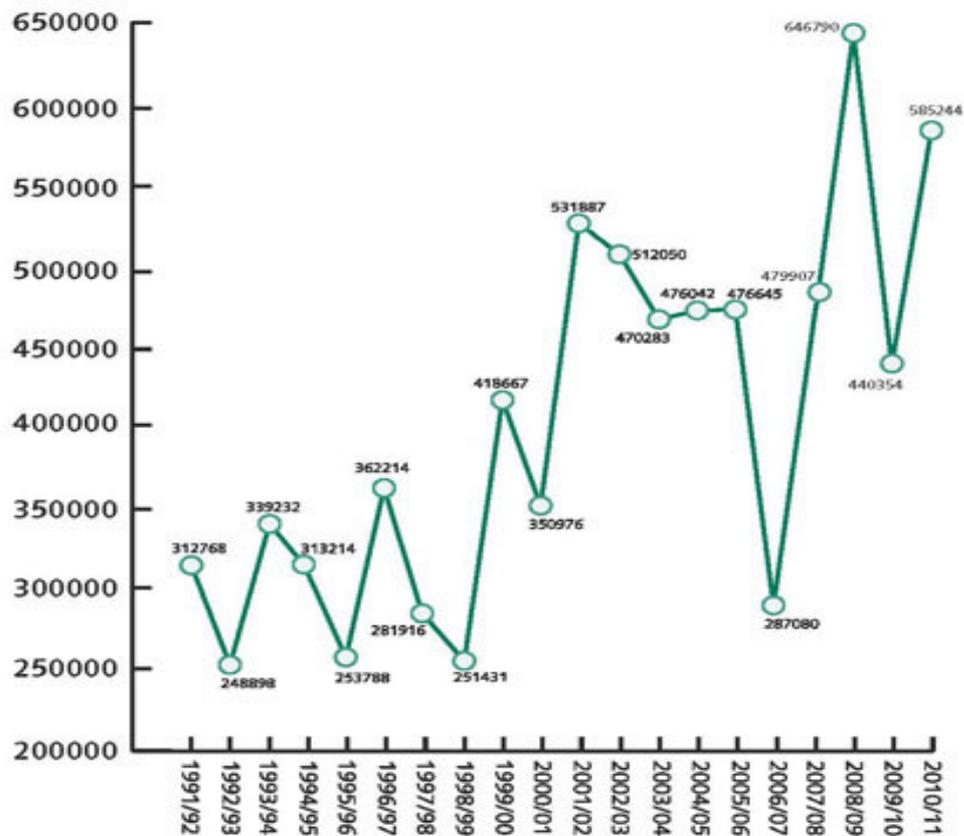


Abbildung 2: Die Entwicklung der Schwarzwildstrecken in Deutschland von 1991 bis 2011. Quelle: Deutscher Jagdschutzverband e.V.: DJV-Handbuch Jagd 2012

Jagd wird zunehmend zum Hobby des „Normalbürgers“. Diese Entwicklung der Pächterstruktur bewirkt eine sinkende Fähigkeit und Bereitschaft größere finanzielle Risiken bei der Übernahme von Wildschäden in Kauf zu nehmen (Konrad, H. 2012).

Durch diese Änderung der Einkommens- und Sozialstruktur sind viele Jagd ausübungs berechtigte bei einem hohen Aufkommen von Wildschäden nicht bereit das Revier zu den gleichen Konditionen erneut zu pachten. Besteht die Jagdgenossenschaft auf die Höhe des Pachtzinses, werden die Reviere vermehrt an Nicht-Ortsansässige verpachtet. Eine fehlende

persönliche Verbindung zur Gemeinde und den ansässigen Landwirten und Jagdgenossen, mindert oftmals das Verständnis und die Bereitschaft, mehr als zwingend notwendige Maßnahmen zur Wildschadensverhütung durchzuführen, um der Hegeverpflichtung des Bundesjagdgesetzes nachzukommen.

Eine durch Intensivierung der Landwirtschaft, sowie vermehrte Biomasseproduktion geprägte Agrarstruktur bietet dem Schwarzwild ein reichliches, energetisch hochwertiges Nahrungsangebot sowie ausreichend Deckung (Pegel, M. 2012).

Die Kulturlandschaft wird stark als Erholungsgebiet in Anspruch genommen. Der Freizeitdruck in den Revieren und dichte Verkehrsnetze erschweren die Bejagung (Pegel, M. 2012).

2.5 Ansätze zur Wildschadensbewertung

Die von den Landwirtschaftskammern jährlich nach der Erntesaison erstellten Richtsätze sind eine praktische Hilfestellung zur Bewertung und Regulierung von kleineren Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen. Diese Richtsätze sollen dazu beitragen, dass der entstandene Schaden sachgerecht und unbürokratisch bewertet und reguliert werden kann. Neben Marktfrüchten sind in dem Tabellenwerk auch Richtsätze für Futterpflanzen, Dauergrünland und Silomais für Biogasanlagen angegeben. Durch die Staffelung in unterschiedliche Ertragsstufen kann die Schadenshöhe entsprechend den Gegebenheiten vor Ort standort- und kulturspezifisch ermittelt werden. Den einzelnen Ertragsstufen sind Geldbeträge pro Flächeneinheit Schadfläche zugeordnet. Nach einer Bestimmung des Ertragspotenzials durch Schätzen oder Wiegen und Ermittlung der Größen der Schadflächen werden die angegebenen Preise des Schätzrahmens mit der Schadfläche multipliziert. Die Höhe des Aufwuchsschadens wird mit den Kosten eines pauschal kalkulierten Reparaturverfahrens addiert. Diese Möglichkeit zur Ermittlung der Schadenshöhe wird häufig seitens der Gemeinde im Vorverfahren genutzt (Lauer, H. 2012).

In größeren Schadensfällen oder einer nicht erfolgten gütlichen Einigung zwischen den Parteien im Rahmen des Vorverfahrens, wird ein öffentlich bestellter Wildschadensschätzer eingeschaltet, um das Schadbild zu taxieren.

Dessen Vorgehen gliedert sich in folgende Einzelschritte:

1. Feststellung, ob der entstandene Schaden durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasane verursacht wurde. Dies geschieht durch Identifikation von Losung, Trittsiegeln oder Geläuf.
2. Einsichtnahme in den Jagdpachtvertrag, ob vertraglich Einschränkungen, Erweiterungen oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Schadensersatzpflicht getroffen wurden. Diese ersten beiden Punkte sind zwar schon im Rahmen des Ortstermins

beim Vorverfahren überprüft worden, sollen aber der Vollständigkeit wegen noch einmal aufgeführt werden.

3. Qualitative und quantitative Feststellung des Schadbildes sowie des Ertragsausfalls. Da der Schaden zum Zeitpunkt der Ernte klassifiziert wird, sind u.U. zwei Ortstermine nötig. Zum ersten Termin wird bei einer Vorbegehung vor der Ernte das Ertragspotenzial bestimmt. Zusätzlich werden mit einem geeichten Ackerlaufrod die laufenden Meter der Schadflächen gemessen und der Flächeninhalt berechnet. Die Gesamtschadensfläche ergibt sich aus der Summe der einzelnen Schadflächen. Das Ertragspotenzial des Schlages wird durch eine randomisierte Probenentnahme ermittelt und auf einen Hektar hochgerechnet. Ist der Schaden im Getreide aufgetreten, werden die Proben im Beisein aller Beteiligten versiegelt, um bei einem etwaigen Gerichtsverfahren als Beweismittel zu dienen und um den Wildschadenschätzer zu entlasten. Kommt es zwischen den Parteien bzgl. der Größe der Gesamtschadensfläche zu keiner Übereinkunft, wird ein Ortstermin nach der Ernte anberaumt um die einzelnen Schadflächen auszumessen.
4. Untersuchung, ob schadensmindernde Anpassungsmöglichkeiten bestehen. Entfallene Kosten wie z.B. Erntekosten im Bereich der Schadfläche, werden vom Betrag der Schadensersatzzahlung abgezogen. Pauschal werden 8-10 % Ernteverluste vom Gesamtertrag abgezogen, da Überladeverluste möglich sind. Wird dem Landwirt eine Mitschuld durch unsachgemäße Landbewirtschaftung im Sinne des § 254 BGB nachgewiesen, reduziert sich ebenfalls die Höhe des Schadensersatzes.
5. Ermittlung des monetären Wertes des Ertragsausfalls. Hierzu bedient man sich aktueller Börsennotierungen bzw. Preisen aus Lieferverträgen. Existiert für die geschädigte Kultur durch innerbetriebliche Verwertung kein Verkaufserlös, kann der Betrag anhand von Preisen beim Zukauf von Wirtschafts- oder Kraftfuttermitteln als Ersatz angesetzt werden.
6. Da sich die Höhe des Schadensersatzes aus dem Ertragsausfall sowie den Kosten zur Beseitigung des Flurschadens zusammensetzt, wird unter ökonomischen und pflanzenbaulichen Aspekten ein geeignetes Verfahren ausgewählt und anhand von Plandaten kalkuliert. Hierzu werden Datensätze des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft oder Verrechnungssätze von Lohnunternehmern bzw. Maschinenringen herangezogen, da diese oftmals über spezielle Gerätschaften zur Beseitigung solcher Schäden verfügen.
7. Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese ist nur ersatzpflichtig sofern sie auch tatsächlich angefallen ist. Bei optierenden Landwirten entfällt diese von vornherein, da diese vorsteuerabzugsberechtigt sind (Becker-Morhain, P. 2012).

3. Methodik und Ergebnisse

3.1 Vergleich der Schätzmethoden

Die im Literaturteil beschriebenen Bewertungsansätze von Wildschäden werden auf real vorliegende Wildschadensfälle im Acker- und Grünland aus dem Jahr 2012 angewendet, um deren Bewertungsgenauigkeit zu vergleichen. Es handelt sich bei den vorliegenden Flächen um eine mit Mais zur Biogasproduktion bestellte Ackerfläche und eine Grünlandfläche. Auf der Ackerfläche mit einer Größe von 1,5 ha wurden 2100 m² zusammenhängende Fläche durch Wildschweine geschädigt. Auf dem Grünland mit einer Gesamtfläche von 3,5 ha wurden 10370 m² flächendeckend von Schwarzwild flach umgebrochen. Die Ermittlung des Ertragspotenzials des Maisschlags wird bei beiden Methoden durch eine randomisierte Entnahme von Ganzpflanzen am 25.10.2012, vor der Ernte, durchgeführt. Bei einer Anzahl von 10 Maispflanzen/m² werden insgesamt 10 Maispflanzen randomisiert im Maisschlag geerntet und gewogen. Die Gewichte der Einzelpflanzen betragen: 0,3 kg, 0,5 kg, 0,2 kg, 0,6 kg, 0,5 kg, 0,3 kg, 0,4 kg, 0,6 kg, 0,1 kg und 0,4 kg. Auf Grundlage dieser Messreihe beträgt der Erwartungswert des Ertrages 3,9 kg/m², die Standardabweichung der Stichprobe 0,1663. Vom Erwartungswert wird die verdoppelte Standardabweichung subtrahiert und addiert, um die untere und obere Grenze des Konfidenzintervalls zu bestimmen, in dem der wahre Ertrag pro Hektar liegt. In Dezitonnen pro Hektar ausgedrückt ergibt sich folgendes Konfidenzintervall:

$$356,73 \text{ dt/ha} \leq 390 \text{ dt/ha} \leq 423,77 \text{ dt/ha.}$$

Unter Zuhilfenahme des Schätzrahmens der Landwirtschaftskammer werden für einen Wildschaden im Mais folgende Kalkulationswerte (Tabelle 1) benutzt. Die monetären Werte pro Quadratmeter differieren in Abhängigkeit der Verwendung der Maispflanzen. Die Beträge für Energiemais des Schätzrahmens sind aus Lieferverträgen abgeleitet. Für Futterpflanzen existieren keine Marktpreise, es wird als Ersatzfutterwert 0,35 €/10 MJ NEL angesetzt. Da die erste Ertragsstufe des Schätzrahmens einen Hektarertrag von 400 dt/ha ausweist, wird mit diesem Ertrag anstelle des Erwartungswertes kalkuliert.

Tabelle 1: Ertragspotenzial und Ertragswert in €/m² für Silomais (Biogas). Quelle: Landwirtschaftskammer des Saarlandes: Schätzungsrahmen zur Ermittlung von Aufwuchsschäden, Stand Oktober 2012

Ertrag [dt/ha]	400
Ertragswert [€/m ²]	0,11

Zur Bewertung des Grünlandschadens gelten folgende Kennwerte des Schätzrahmens der Landwirtschaftskammer (Tabelle 2):

Tabelle 2: Ertragspotenzial, Ertragswert in €/m² und Reparaturkosten bei Grünlandschäden. Quelle: Schätzungsrahmen zur Ermittlung von Aufwuchsschäden der Landwirtschaftskammer des Saarlandes, Stand Oktober 2012

Geschätzter Ertrag in Abh. der Nutzungsintensität [MJ NEL/ha]	50.000
Ertragswert [€/m ²]	0,18
Reparaturkosten inkl. Saatgut [€/m ²]	0,08

Die Schadensbewertung nach der Vorgehensweise eines öffentlich bestellten Gutachters erfolgt auf Grundlage der Daten aus Tabelle 3. Hier werden vom Erwartungswert des Ertrags 8 % Ernteverluste abgezogen.

Tabelle 3: Maisertrag pro Hektar nach Ernteverlusten, Preis aus Liefervertrag und Häckselkosten

Ertrag nach Abzug von 8 % Ernteverlusten [dt/ha]	358,9
Preis aus Liefervertrag [€/t]	27
Erntekosten [€/ha]	233

Bei dem im Liefervertrag vereinbarten Preis von 27 €/t ergibt sich nach dem Abzug von Ernteverlusten ein Ertragswert von 0,10 €/m². Der Aufwuchsschaden errechnet sich aus der Multiplikation von Schadfläche und Ertragswert pro Quadratmeter. Da für den Bereich der Schadfläche keine Erntekosten anfallen, werden diese vom Betrag der Schadensersatzzahlung subtrahiert.

Der Ertrag des Grünlandaufwuchses wird unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsintensität geschätzt. Alternativ wird auf einem Quadratmeter Fläche der Energieertrag durch eine Schnittprobe und anschließende Ganzpflanzenanalyse ermittelt. Da eine solche Analyse unverhältnismäßig teuer wäre, werden im konkreten Fall bei einer Nutzungsintensität von vier Schnitten pro Jahr die in Tabelle 4 folgenden Daten angenommen. Der Wiederbeschaffungswert von 0,35 €/ 10 MJ NEL entspricht dem angegebenen Wiederbeschaffungswert des Schätzrahmens der Landwirtschaftskammer des Saarlandes.

Tabelle 4: Angenommener Energieertrag des Grünlandbestands nach Ernteverlusten und Wiederbeschaffungswert pro 10MJ NEL

Energieertrag nach Abzug von 20% Ernteverlusten [MJ NEL]	40.000
Wiederbeschaffungswert [€/10MJ NEL]	0,35

Zur Reparatur der Grünlandnarbe bei zusammenhängenden flachen Schwarzwildaufbrüchen wird das Mulch-Schlitzsaat-Verfahren gewählt, welches in der Literatur auch als Mulch-Vredo-Verfahren bezeichnet wird. Hierbei wird die Schadfläche zweimalig mit einem Schleppmulcher in einer Arbeitstiefe von 2 cm bearbeitet. Die Ansaat erfolgt mit einer Schlitzsaat-Nachsaat-Maschine. Der Saatgutbedarf beträgt 30 kg/ha, die Saatgutmischung ist auf Nutzungsform und Nutzungsintensität abzustimmen. Bei diesem Verfahren wird bei zusammenhängend flacher Beschädigung der Grünlandnarbe der Totalumbruch vermieden. Für die Kalkulation der Verfahrensschritte werden die in Tabelle 5 dargestellten Kosten verwendet (Verband der Landwirtschaftskammern, 2010).

Tabelle 5: Verfahrenskosten des Mulch-Schlitzsaat-Verfahrens zur Reparatur der geschädigten Grünlandnarbe. Quelle: Verband der Landwirtschaftskammern, 2010: Klassifikation und Bewertung von Schwarzwildschäden an Grünland

Verfahrensschritte	Kosten
Mulchen, erster Arbeitsgang (3Std./ha)	70 €/Std
Mulchen, zweiter Arbeitsgang (2,5 Std/ha)	70 €/Std
Nachsaat	80 €/ha
Saatgut	30 kg/ha á 3,5 €/kg

Zusätzlich ersatzpflichtig ist im Falle eines Grünlandschadens der Minderertrag im Folgejahr. Diese Nutzungsentschädigung ist ein Entgelt für den entgangenen Nutzen durch den Minderertrag und entspricht der Differenz zwischen dem Erwartungswert des Deckungsbeitrag, der sich bei unbeschädigter Grünlandnarbe ergeben hätte, und dem, der tatsächlich unter Berücksichtigung des Minderertrags, noch erzielbar ist (Verband der Landwirtschaftskammern, 2011). Da nicht absehbar ist wie die Ertragsleistung sich nach erfolgter Reparatur im Folgejahr entwickelt, soll dieser Punkt hier lediglich genannt werden und geht nicht in die Kalkulation der Schadensersatzhöhe ein. Nach der Bewertung der vorliegenden Wildschäden im Acker- und Grünland ist die Höhe des Schadensersatzes, differenziert nach der verwendeten Bewertungsmethodik in Tabelle 6 aufgezeigt.

Tabelle 6: Unterschiede der Höhe des Schadensersatzes bei Wildschadensereignissen im Acker- und Grünland, differenziert nach der Bewertung durch den Schätzrahmen der Landwirtschaftskammer und der Gutachtermethode

Kultur	Schadensersatz nach Schätzrahmen [€]	Schadensersatz nach Gutachter [€]	Differenz [€]
Energiemais	231,00	154,51	76,49
Grünland	2.696,20	2.106,84	590,06

Durch die Verwendung von Pauschalwerten zur Bewertung von Aufwuchsschäden und Reparaturkosten, überschätzt der Schätzrahmen der Landwirtschaftskammern die Schadens-

höhe um die angegebenen Differenzbeträge. Da die verwendeten Tabellenwerte jedoch nur in geringeren Schadensfällen zum Einsatz kommen, fällt diese Differenz nicht allzu stark ins Gewicht. Der Schätzrahmen leistet bei der Bewertung von kleinen Schäden gute Dienste, da das Anfordern eines öffentlich bestellten Gutachters unverhältnismäßig hohe Kosten nach sich ziehen würde. Zwingend erforderlich ist hier jedoch die Fähigkeit der Gemeindevertreter das Ertragspotenzial pro Hektar in Acker- und Grünland richtig zu taxieren. Ist diese Kenntnis nicht gewährleistet, wird der vorliegende Schaden falsch bewertet und eine unzutreffende Höhe des Schadensersatzes festgesetzt. Da die Vertreter der Gemeinde Wildschadensangelegenheiten oftmals als Nebenaufgabe bearbeiten, fehlt hier i.d.R. die notwendige Sachkenntnis in der praktischen Klassifizierung vor Ort. In der Schulung der zuständigen Sachbearbeiter besteht großes Verbesserungspotenzial.

3.2 Befragung von Landwirten und Jagdausübungsberechtigten

Um Aufschluss über die Wildschadenssituation vor Ort sowie die Zusammenarbeit der Parteien zu gewinnen, werden anonyme Fragebögen, welche im Anhang beigefügt sind, ausgegeben, bzw. die Beteiligten persönlich befragt. Die Stichprobengröße beträgt bei den Jagdausübungsberechtigten $n=10$. Sechs Jagdausübungsberechtigte wurden persönlich befragt, vier weitere erhielten den Fragebogen per Post. Eine Stichprobe von elf Landwirten wurde persönlich befragt.

Im Fragebogen an die Jagdausübungsberechtigten werden Angaben zum bewirtschafteten Jagdrevier und die Strategie zur Bejagung des Schwarzwilds erfragt. Die Effizienz der Methoden wird anhand der Schwarzwildstrecke im Revier gemessen. Die Erfahrungen mit Wildschaden und Wildschadensregulation, Maßnahmen zur Wildschadensverhütung und das Verhältnis zu den ansässigen Landwirten und Jagdgenossen werden durch Ankreuzen vorgegebener Aussagen sowie Beantwortung offener Fragen festgestellt.

Bei der Befragung der Landwirte werden Daten zur Betriebsgröße, Fruchtfolgegestaltung, Häufigkeit von Wildschadensereignissen in den vergangenen Wirtschaftsjahren, sowie Höhe und Form des erhaltenen Schadensersatzes erhoben. Das Verhältnis zum örtlichen Jagdausübungsberechtigten, ergriffene Maßnahmen zur Unterstützung bei der Wildschadensprävention, sowie Wünsche und Anregungen zur Verbesserung der Wildschadensproblematik werden ebenfalls durch Ankreuzen vorgefertigter Aussagen ermittelt.

Durch die Häufigkeit der Antworten auf die gestellten Fragen sollen aufgrund von Mittelwertvergleichen allgemeine Trends zur Wildschadensproblematik ersichtlich werden. Faktorkombinationen, welche ein erhöhtes Aufkommen an Wildschadensereignissen begünstigen, sollen auf diese Weise aufgezeigt werden.

Bei der Befragung der Jagdausübungsberechtigten ist eine Stichprobe von $n=10$ vorgesehen. Sechs Jagdausübungsberechtigte wurden persönlich befragt. Vier erhielten nach Ab-

sprache den Fragebogen per Post, wobei hier nur ein einziger Rücklauf zu verzeichnen war. Bei den bewirtschafteten Revieren handelt es sich fast ausschließlich um Niederwildreviere mit einer durchschnittlichen bejagbaren Gesamtfläche von 419 ha. Die Mittelwerte der Flächenanteile von Feld-, Wald- und Wiesenflächen sind in Abbildung 3 abgebildet. Vorherrschend handelt es sich um Reviere mit überwiegendem Waldanteil.

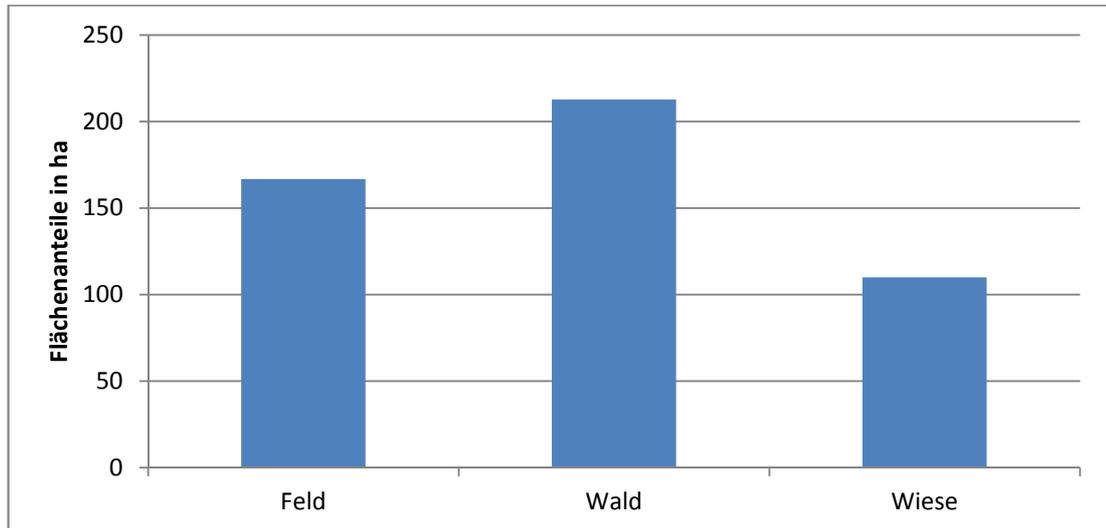


Abbildung 3: Durchschnittliche Flächenanteile der bewirtschafteten Reviere, n=6

Schwarzwild kommt in den Revieren sowohl als Standwild, als auch als Wechselwild vor. Die Schwarzwildstrecke des vergangenen Jagdjahres beträgt sechs, im Schnitt der letzten vier Jagdjahre acht Stück Schwarzwild je Revier. Zur Bejagung werden pro Jagdjahr ca. 96 „An-sitz-Mannstunden“ aufgebracht.

Betrachtet man die Aussagen der Jagdausübungsberechtigten zu den Jagdstrategien bei der Schwarzwildjagd, sind deutliche Unterschiede bezüglich der Jagdeffizienz feststellbar, welche in Abbildung 4 dargestellt sind.

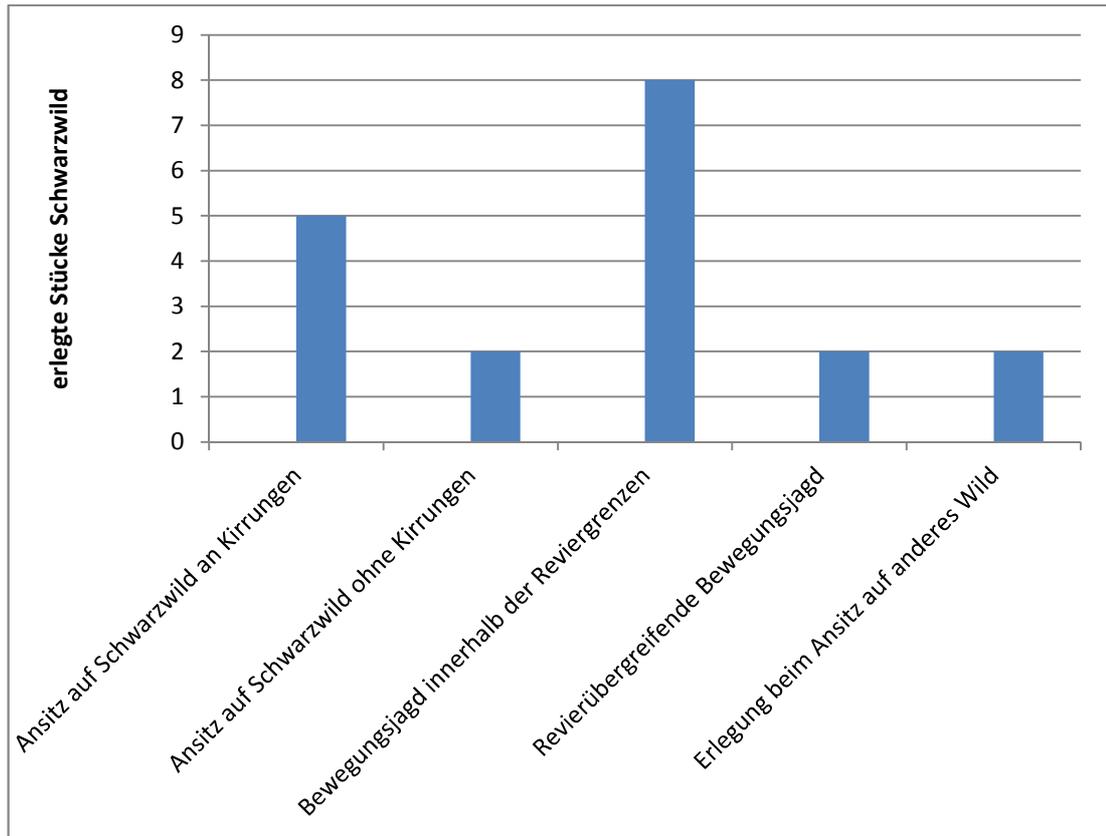


Abbildung 4: Anzahl der erlegten Stücke Schwarzwild differenziert nach Jagdarten im Jagdjahr 2011/2012

Betrachtet man die Effizienz der verfolgten Jagdstrategien, kommt der Bewegungsjagd eine Schlüsselrolle bei der Bestandsregulation zu. Schwarzwild zeigt keinerlei territoriales Verhalten. Es ist also sinnvoll, Bewegungsjagden revierübergreifend durchzuführen, auch wenn die Ergebnisse der empirischen Befragung in diesem Punkt deutlich schlechter sind. Revierübergreifende Drückjagden werden lediglich von einem Befragten durchgeführt.

Die Kirrjagd ist eine häufig genutzte Jagdstrategie. In den bewirtschafteten Revieren sind im Schnitt vier Kirrungen angelegt, die in Abhängigkeit der Jahreszeit ca. fünf Mal pro Woche kontrolliert und ggf. beschickt werden. Ein Jagdausübungsberechtigter verzichtet auf Kirrungen. Die gesetzlich vorgeschriebene Höchstmenge ist laut Aussagen der Jagdausübungsberechtigten ausreichend und praktikabel. Vier der sieben befragten Pächter erhöhen in Jahren mit verstärkter Buchen- und Eichelmast den Jagddruck in diesen Baumbeständen durch Einzel- und Gesellschaftsjagden.

Im Schnitt kommen Wildschadensereignisse in den Revieren ca. 2-3 Mal pro Jagdjahr vor.

Bei der Differenzierung der Schadenshöhen nach Kulturen, ziehen Grünlandschäden die höchsten Schadensersatzzahlungen nach sich (Abbildung 5).

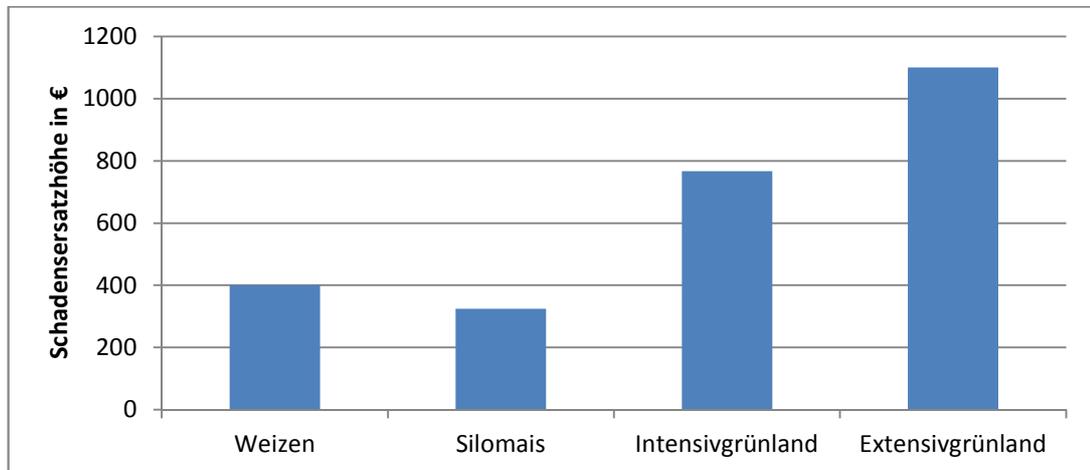


Abbildung 5: Durchschnittliche Höhe des gezahlten Schadensersatzes, differenziert nach Kulturen

Sechs von sieben Befragten übernehmen den Wildschaden komplett, ein Jagdpächter gibt eine Wildschadensdeckelung auf einen Betrag von 2.000 € an. Die Häufigkeit und Intensität der Wildschäden hat sich laut Aussage der Mehrheit der Jagdausübungsberechtigten nicht verändert. Zwei der befragten Pächter führen eine diesbezügliche Veränderung auf eine unzureichende Jagdeffizienz vor Ort, mildere Winter und häufigere Mastjahre zurück.

Die Mehrheit der Jagdausübungsberechtigten steht in regem Informationsaustausch mit den örtlichen Landwirten.

Kommt es zu einem ersatzpflichtigen Wildschaden, folgt eine gütliche Einigung i.d.R. außerhalb des offiziellen Wildschadensverfahrens. Der Schaden wird zum größten Teil monetär reguliert, wobei auch die Naturalrestitution Anwendung findet. Zur Klassifikation des Schadens werden Schätzungen des Landwirts nach eventueller Diskussion und Korrektur der Schadenshöhe akzeptiert, oder der Schätzrahmen der Landwirtschaftskammer verwendet. Das Ergebnis ist für die Beteiligten zufriedenstellend. Alle befragten Jagdausübungsberechtigten sind gewillt die Jagdpacht nach Ablauf der Pachtperiode zu verlängern.

Im Zuge der persönlichen Befragung von Landwirten in einer Stichprobe von n=11 lassen sich gewisse Trends erkennen. Innerhalb der Stichprobe sind die dominierend angebaute Kulturen, wie Abbildung 6 zeigt, Weizen, Gerste, Intensiv- und Extensivgrünland.

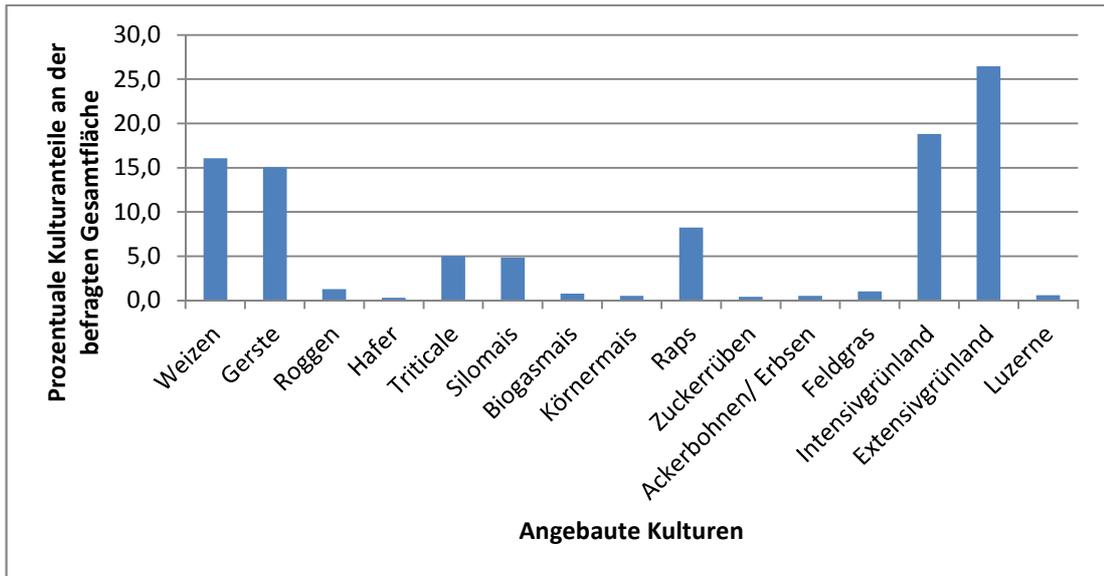


Abbildung 6: Prozentuale Kulturanteile der Gesamtfläche aller befragten Landwirte, n=11

Auch bezüglich der Schadenshöhe führen Weizen und intensiv geführtes Grünland die Rangliste an (Abbildung 7).

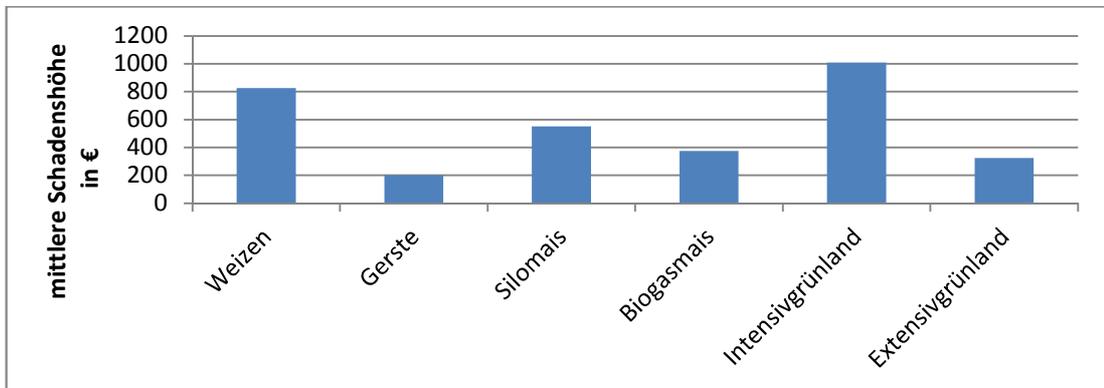


Abbildung 7: Durchschnittliche Höhe des Wildschadens im letzten Wirtschaftsjahr, differenziert nach Kulturen, n=11 Betriebe

Die befragten Landwirte geben im Schnitt vier Wildschadensfälle pro Wirtschaftsjahr an. Sieben von elf Befragten können keine Veränderung der Häufigkeit und Intensität von Wildschadensereignissen im Lauf der letzten Jahre feststellen. Vier Landwirte führen eine Veränderung auf mildere Winter, nicht ortsansässige Jagdausübungsberechtigte mit wenig Engagement zur Wildschadensverhütung, sowie einen starken Populationszuwachs des Schwarzwildes zurück.

Die Mehrzahl der Befragten charakterisiert ihr Verhältnis zum örtlichen Jagdausübungsberechtigten als sehr gut bzw. gut und ist bereit diesen im Rahmen der Landbewirtschaftung bei der Wildschadensverhütung zu unterstützen. Dies deckt sich mit den Aussagen der befragten Jagdausübungsberechtigten. Abbildung 8 zeigt die absolute Häufigkeit der Antworten

der Landwirte, welche Maßnahmen zur Unterstützung bei der Wildschadensverhütung bereits ergriffen werden, bzw. zu welchen Maßnahmen sie bereit wären.

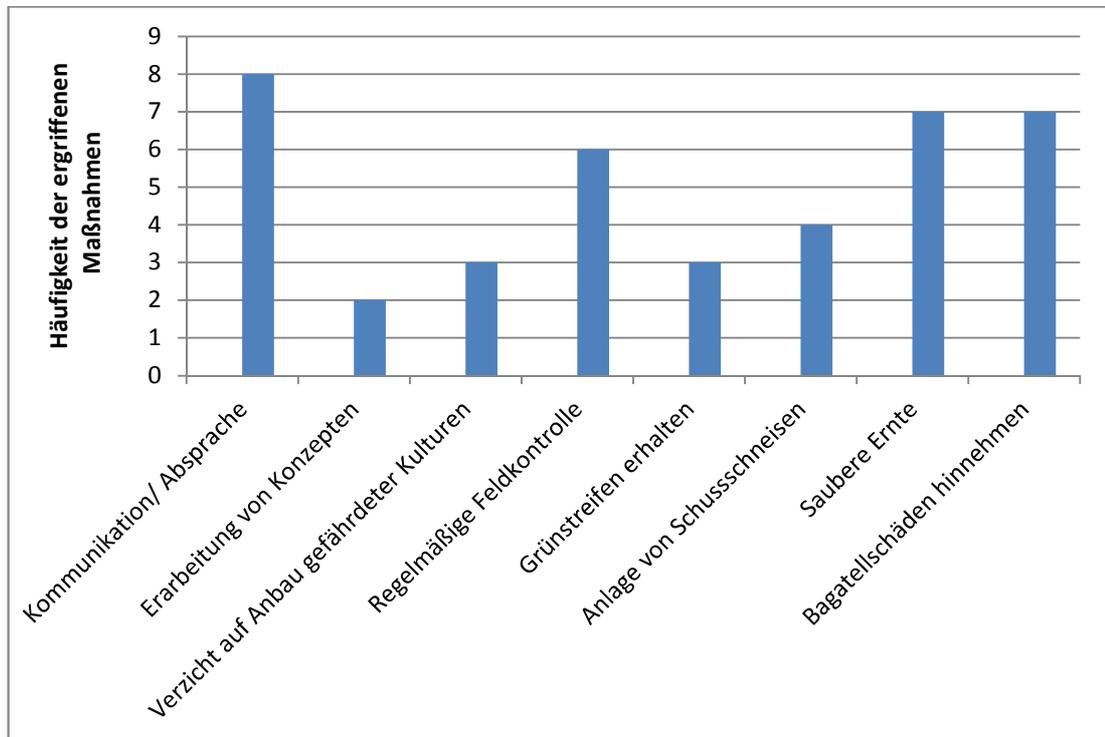


Abbildung 8: Absolute Häufigkeiten der ergriffenen Maßnahmen von Landwirten zur Unterstützung bei der Wildschadensprävention, n=11

Bei der Anlage von Schussschneisen geben die Befragten an, nachträglich in den stehenden Maisbestand Schneisen zu häckseln. Eine Berücksichtigung bei der Aussaat wird von keinem der Befragten praktiziert. Begründet wird dies neben dem Mehraufwand mit bürokratischen Problemen beim Agrarantrag. Die Flächen der Bejagungsschneisen müssten aus dem Hauptschlag herausgerechnet und gesondert beantragt werden.

Dies ist seit 2011 nicht mehr der Fall. Es müssen im Agrarantrag lediglich zwei zusätzliche Nutzungscodes angegeben werden:

- Code 176: Mais mit aus der Erzeugung genommener Bejagungsschneise,
- Code 177: Mais mit Bejagungsschneise, die landwirtschaftlich verwertet wird.

Insgesamt nutzen bisher zehn Bundesländer diese Nutzungscodes (Leppmann A., Hofmann J., Garbe I., Mück J. 2012).

Die Information der unbürokratischen Abwicklung muss deutlich mehr in der Fläche gestreut werden, um in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten und Strukturen die Jagdeffizienz zu erhöhen.

Sieben von elf Befragten charakterisieren den Schwarzwildbestand der Gemarkung als hoch. Die Einschätzung des Engagements des Jagdausübungsberechtigten zur Wildschadensverhütung ist sehr unterschiedlich (Abbildung 9).

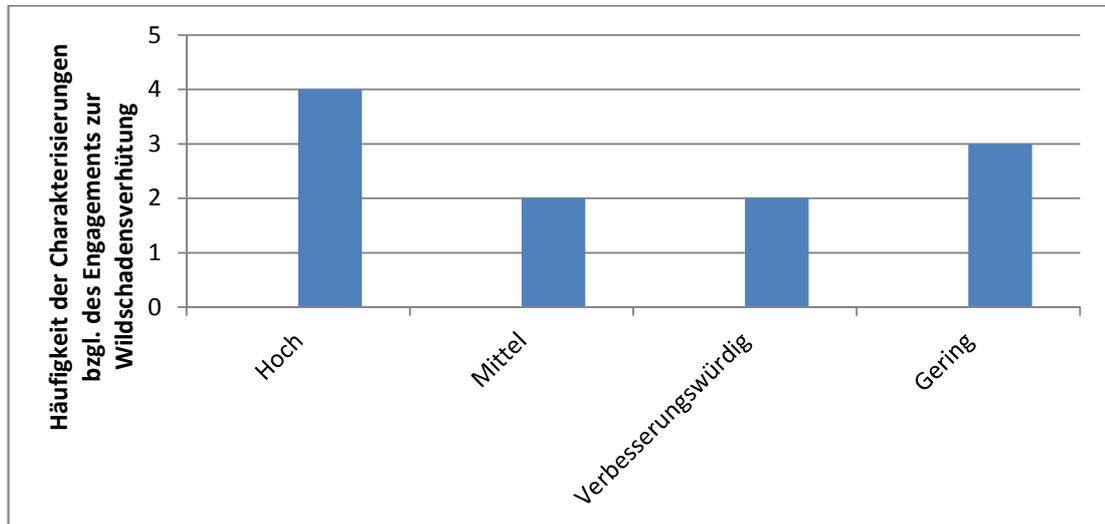


Abbildung 9: Häufigkeit der Charakterisierungen des Engagements des örtlichen Jagdausübungsberechtigten zur Wildschadensverhütung

Die Mehrheit der Landwirte gibt an, dass in den Wildschadensfällen der letzten vier Wirtschaftsjahre eine gütliche Einigung mit dem Schadensersatzpflichtigen immer, bzw. fast immer möglich war. Zur Festsetzung der Schadenshöhe wird dabei die Einschätzung des Landwirts akzeptiert oder der Schätzrahmen der Landwirtschaftskammern verwendet. Der Schaden wird vornehmlich monetär ersetzt. Lediglich ein Befragter gibt an, in Wildschadensangelegenheiten Gutachten eines öffentlich bestellten Wildschadensschätzers zu benötigen, um eine Einigung zu erzielen.

3.3 Ermittlung nicht ersatzpflichtiger Wirtschafterschwernisse

Direkte Maschinenschäden, langsames Befahren der landwirtschaftlichen Flächen und eine verminderte Silagequalität sind mögliche Konsequenzen eines Wildschadens. Durch eine Erhöhung von Reparatur- und Arbeiterledigungskosten bzw. eine nachteilige Auswirkung auf die Milchleistung wird der wirtschaftliche Erfolg gemindert. Direkte Maschinenschäden durch ein Wildschadensereignis sind nicht ersatzpflichtig. Da zur Schadensvermeidung auf geschädigten Flächen die Fahrgeschwindigkeit um 50 % reduziert werden muss, wird eine Verdoppelung der Feldarbeitszeit angenommen. Rüst- und Wegezeiten bleiben dabei konstant. Die Maschinenkosten setzen sich aus fixen Kosten und variablen Kosten zusammen. Fixkosten beinhalten Zinskosten und zeitabhängige Abschreibung, variable Kosten Arbeitslohn, Reparaturkosten, Dieseldkosten sowie Schmierstoffe. Bis auf die Lohn-, Diesel- und Reparaturkosten bleiben jedoch alle Kosten konstant. Diese Kalkulation wird am Bei-

spiel einer Pflanzenschutzmaßnahme durchgeführt und ist auf andere Arbeitsgänge übertragbar. Das KTBL kalkuliert für Lohnarbeit einen Stundensatz von 15 €/AKh. Da Pflanzenschutzmaßnahmen termingebundene Arbeitsgänge sind, entstehen zu diesen Zeitpunkten Opportunitätskosten. Durch die erhöhte Feldarbeitszeit auf der Schadfläche fehlt die Ausführungszeit bei anderen Tätigkeiten. Die Kosten einer Arbeitsstunde sind während der möglichen Zeiten, in denen Pflanzenschutzarbeiten durchgeführt werden können, deshalb nicht durch den Lohnaufwand (15 €/h), sondern durch die höheren Opportunitätskosten, die sich durch nicht termingerech durchgeführte Pflanzenschutzmaßnahmen ergeben, zu bestimmen. Je nach Jahreswitterung können diese Opportunitätskosten der Arbeit sehr hohe Werte annehmen. Zur Berücksichtigung dieses Zusammenhanges wird hier ein Zuschlag von 40% auf den Lohnsatz angenommen. Dieser Lohnkostensatz gilt für termingebundene Pflanzenschutzarbeiten, unabhängig von einem Wildschadensereignis. Durch die Halbierung der Vorfahrtgeschwindigkeit verdoppelt sich die Feldarbeitszeit, welche 90 % der Gesamtarbeitszeit beträgt. Unter Berücksichtigung der Rüst- und Wegezeit von 10% der Gesamtarbeitszeit, ergibt sich folgender Zuschlag für die Gesamtarbeitszeit:

$2 * 90 \% + 10 \% = 190 \%$. Die Gesamtarbeitszeit erhöht sich also um 90 %.

Die Fixkosten bleiben gleich, die variablen Kosten erhöhen sich weiterhin durch eine Erhöhung des Dieselverbrauchs sowie der Reparaturkosten um 20 %. Tabelle 8 stellt die Lohnkosten, Fixkosten und variablen Kosten der Pflanzenschutzmaßnahme ohne und mit einem Wildschadensereignis dar. Der Wert der Wirtschafterschwernis wird durch die monetäre Differenz der Verfahrenskosten mit und ohne Zuschlägen für die erschwerte Bewirtschaftung ausgedrückt und beträgt in dieser Kalkulation 9,07 €/ha.

Tabelle 7: Gegenüberstellung der Verfahrenskosten der Pflanzenschutzmaßnahme mit und ohne Wirtschafterschwernis durch einen Wildschaden

Pflanzenschutzmaßnahme	Lohnkosten [€/ha]	Fixkosten [€/ha]	variable Kosten [€/ha]	Verfahrenskosten [€/ha]
Ohne Wildschaden, kein Zuschlag	9,576	1,99	2,26	13,82
Mit Wildschaden, mit Erschwerniszuschlag	18,19	1,99	2,71	22,89

Bei einem Wildschadensereignis auf einem Maisschlag müssen die zu Boden gefallenen Maiskolben und zerstörten Pflanzen im Bereich der Schadfläche beseitigt werden. Bei Unterlassung durch den Landwirt kann diesem bei einem Schadensereignis in der Folgekultur eine Mitschuld angelastet werden, da das Einarbeiten der Maisreste einen Folgeschaden

begünstigen würde. Die Kosten zum Abräumen der Pflanzen und Pflanzenreste wird mit einem Lohnsatz von 15 €/Akh und Mietpreisen aus Maschinenringverrechnungssätzen kalkuliert. Bei einer Schadfläche von 1 ha ergibt sich ein Zeitbedarf von jeweils 2 h. Für die Miete eines Traktors mit Frontlader werden 40 €/h, für den Abtransport 30 €/h angesetzt. Die Entsorgungskosten werden pauschal mit 50 € angenommen. Bei der Berechnung der Aufräumkosten eines abgeernteten Maisschlages werden insgesamt vier Arbeitskraftstunden zum Aufladen, Abtransportieren und Entsorgen der Pflanzenreste veranschlagt. Die Entsorgungskosten betragen insgesamt 250 €/ha. Überträgt man diese Kosten auf einen Quadratmeter Schadfläche, so betragen die Aufräumkosten 0,025 € pro Quadratmeter Schadfläche. Im Gegensatz zu den übrigen genannten Erschwernissen, können die Aufräumkosten dem Wildschadensersatz zugerechnet werden. Diese Arbeit dient dazu, das Grundstück in den Zustand zu versetzen, als wäre ein Wildschaden nie eingetreten.

Bei der Befragung der Landwirte bzgl. der Wirtschafterschwernis durch einen Wildschaden klagten die Befragten über eine verminderte Silagequalität. Sie führen dies auf den vermehrten Erdanhang bei der Ernte von Anwelkgras auf Flächen mit Grünlandschäden zurück. Durch die Verschmutzung des Ernteguts verschlechtert sich der Energiegehalt der Silage, was unmittelbare Auswirkungen auf die Milchleistung hat (Tabelle 7).

Tabelle 8: Unterschiedliche Milchleistungen pro Kuh und Tag, in Abhängigkeit der Silagequalität.
Quelle: nach Spiekers H., Polthast V. 2004

Futtermittel	Grassilage		
	Mäßig	Mittel	Sehr gut
Energiegehalt MJ NEL/ kg TM	5,7	6,1	6,7
Mögliche Milchleistung in kg/Tag	33,0	38,0	44,0

Bei einem kalkulierten Milchauszahlungspreis von 0,3 €/kg ergibt sich in Abhängigkeit des Energiegehalts der Silage eine Differenz von 3,3 € pro Kuh und Tag. Die Höhe der Krafftutergaben sowie Krafftuterkosten werden an dieser Stelle nicht berücksichtigt um den Einfluss der Silagequalität auf die Milchleistung zu verdeutlichen. Fünf von elf befragten Landwirten führen die Energieeinbußen auf einen Grünlandschaden zurück. Einen Zusammenhang zur Verschlechterung der Milchleistung konnte in der empirischen Befragung nicht festgestellt werden.

3.4 Monetäre Bewertung unterstützender Maßnahmen des Landwirts bei der Wildschadensprävention

Um einem möglichen Wildschadensereignis vorzubeugen, werden Maisbestände auf wildschadensgeneigten Flächen von dem Jagdausübungsberechtigten mit einem Elektrozaun geschützt und mobile Ansitzeinrichtungen etabliert. Um diese Wildschadensprävention effizient durchführen zu können, ist der Jagdausübungsberechtigte auf die Mitarbeit des Landwirts angewiesen. Damit die reifende Kultur eingezäunt werden und Bejagung stattfinden kann, ist es notwendig dass bei der Aussaat Abstände zu Feldgehölzen oder dem Waldrand erhalten bleiben und nicht eingesät werden. Um das anwechselnde Wild ansprechen und einen gezielten Schuss abgeben zu können, ist eine Schneise zwischen Kultur und Waldrand von mindestens 3 m Breite notwendig. Bei einem Reihenabstand von 75 cm, entfällt der Ertrag von 4 Reihen Maispflanzen entlang der Waldkante. Anhand von Plandaten des KTBL zur Kalkulation von Produktionsprogrammen wird für eine nicht bestellte Fläche von umlaufend 3 m Breite der Deckungsbeitrag als Maß des wirtschaftlichen Verlusts berechnet. Da die Grundbodenbearbeitung auf der gesamten bewirtschafteten Fläche durchgeführt wird, werden die anteiligen Kosten der Bodenbearbeitung zu dem wirtschaftlichen Verlust hinzuzaddiert.

Während der Jagdausübungsberechtigte wildschadensgefährdete Kulturen in einer kleinparzellierten Agrarstruktur noch durch einen Elektrozaun schützen kann, ist diese Methode in Regionen mit sehr großen Schlägen nicht mehr praktikabel. Um hier eine Bejagung zu ermöglichen, werden bei der Aussaat eine oder mehrere Schneisen von 9 m Breite nicht eingesät, um den Schlag zu teilen.

Bei der Anlage der Schussschneisen werden folgende Annahmen getroffen: die Länge des bewirtschafteten Schlages ist größer als die Schlagbreite. Aus Vereinfachungsgründen erfolgt die Anlage der Schneise in Bearbeitungsrichtung. Schwarzwild nimmt quer zur Saatrichtung angelegte Schussschneisen zwar besser an (Leppmann A., Hofmann J., Garbe I., Mück J. 2012), bei einer Anlage in Bearbeitungsrichtung erhöht sich jedoch der Anteil der produktiven Feldarbeit. Da durch den fehlenden Ertrag auf diesen Teilflächen kein wirtschaftlicher Erfolg erzielt wird, vermindert sich die Plankosten-Leistungsdifferenz der Gesamtfläche um den Deckungsbeitrag der nicht bestellten Fläche. Um diesen Differenzbetrag zu minimieren, wird die Bestellung des Bejagungsstreifens mit Sommergerste und einem Klee grasgemenge auf geringem Kostenniveau kalkuliert (Abbildung 10). Es wird unterstellt dass die Grundbodenbearbeitung bereits für die Hauptfrucht Mais ausgeführt wurde, sowie dass die Sommergerste zusammen mit dem Mais gedüngt wird. Bei der Etablierung des Klee grasgemenges fallen nur die Verfahrenskosten für den Einsatz einer Bestellkombination an. Da die Anlage der Schneisen für den Landwirt neben einem Mehraufwand eine Dienstleistung für den Jagdausübungsberechtigten darstellt, wird an dieser Stelle mit Vollkosten kalkuliert.

$$\begin{aligned}
 & \text{Deckungsbeitrag/ha Hauptfläche} \\
 & - \text{Deckungsbeitrag/ha Bejagungsschneise} \\
 \hline
 & = \text{Deckungsbeitragsdifferenz Bejagungsschneise} \\
 & + \text{zusätzlicher Arbeitsaufwand/ha} \\
 \hline
 & = \text{wirtschaftliche Einbußen durch die Bejagungsschneise}
 \end{aligned}$$

Abbildung 10: Darstellung der Kalkulationsmethodik zur Ermittlung des wirtschaftlichen Verlusts durch eine Bejagungsschneise. Quelle: nach Leppmann A., Hofmann J., Garbe I., Mück J.: Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft – Probleme und Maßnahmen. Ein Leitfaden für Landwirte und Jäger

Zur Kalkulation werden weiterhin folgende Annahmen getroffen: die Hof-Feld-Entfernung beträgt 2 km. Bis auf den Feldhäcksler sind alle notwendigen Maschinen im Betrieb vorhanden, ein zusätzlicher Arbeitsaufwand pro Hektar durch Maschinenmiete entsteht nicht, da im Betrieb Sommergerste angebaut wird.

Eine Anlage von Bejagungsstreifen in einem Maisschlag bzw. eine Verminderung der bewirtschafteten Fläche zugunsten eines Elektrozauns vermindert den wirtschaftlichen Erfolg des Landwirts. Bei der Betrachtung eines Anbaus von einem Kleeergrasgemenge oder Sommergerste zur Bodenbedeckung und Minderung des entgangenen Erlöses in der Bejagungsschneise, erzielt Sommergerste auf allen Schlägen die größte Schadensminderung (Abbildung 11). Eine Brache oder Einsaat von Kleeergras im Bejagungsstreifen verursacht ab einer Schlaggröße von fünf Hektar die größten wirtschaftlichen Verluste. Die Einzäunung eines Schlages erscheint der brachliegenden, bzw. mit Kleeergras bestellten Schneise überlegen, die Praktikabilität der Einzäunung bleibt an dieser Stelle jedoch ungeklärt.

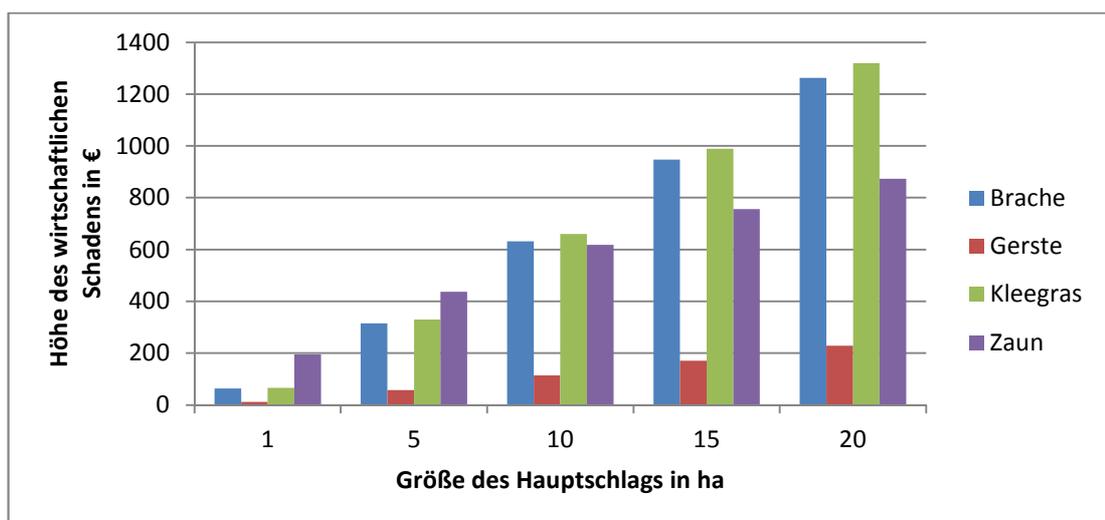


Abbildung 11: Wirtschaftliche Verluste durch verschiedene Nutzungsmöglichkeiten einer Bejagungsschneise bzw. Einzäunung in Abhängigkeit der Größe des Hauptschlags

4. Schlussfolgerung

Unter Berücksichtigung der dargestellten Fakten bzgl. Wildschadensbewertung und Wildschadensverhütung ist für eine einvernehmliche und für alle Beteiligten tragbare Lösung ein sachliches und fundiertes Wissen der ganzheitlichen Problematik Grundvoraussetzung. Um dies zu erreichen können in Gesprächen eigene Sichtweisen dargestellt werden, damit bei allen Beteiligten ein einheitlicher Informationsstand erreicht wird und auf dieser Grundlage Lösungsansätze gefunden und umgesetzt werden können. Weiterhin können neutrale Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen für Jagdausübungsberechtigte, Landwirte und Gemeindevertreter, welche von den Befragten ausdrücklich gewünscht wurden, eine Verbesserung der Interaktion vor Ort bewirken.

Literaturverzeichnis

Becker- Morhain P.: Wildschadensschätzerin des Landkreis Saarlouis, mdl. Mitteilung vom 24.09.2012

Deutscher Jagdschutzverband e.V.: DJV-Handbuch Jagd 2012, Deutscher Jagdschutzverband e.V. (DJV) – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für Wild, Jagd und Natur, 2012

Hildebrandt C.: Revieroberjäger des Landesjagdverband Rheinland-Pfalz, mdl. Mitteilung vom 22.09.2012

Konrad H.: Wildschadensersatz in gemeinschaftlichen Jagdbezirken nach §29 Abs.1 BJagdG, LIT Verlag Dr. W. Hopf Berlin, 2012

Konrad H., Dr. Sauer U.: Rechtliche Grundlagen und Verfahren beim Wildschadensersatz, 5. Auflage, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 2009

Lampe I.: Jagdgenossenschaften, Aufgaben im Jagdrechtssystem. aid infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e.V., 2010

Lauer H.: Geschäftsführer der Landesarbeitsgemeinschaft von Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern Saar, mdl. Mitteilung vom 01.10.2012

Leppmann A., Hofmann J., Garbe I., Mück J.: Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft – Probleme und Maßnahmen. Ein Leitfaden für Landwirte und Jäger, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2012

Moennig, B. Dr.agr., Möser, J. Dr.agr., Müller H. Dr.agr.: Bewertung von Schwarzwildschäden auf Grünland, Institut für Betriebslehre der Agrar- und Ernährungswirtschaft, 2002

Pegel M.: Jagd und Wild in Baden- Württemberg – Merkblatt Nr.5: Wildschäden durch Schwarzwild – Gemeinsam vorbeugen, mindern und regeln. Ein Leitfaden für Jäger, Landwirte und Verpächter. Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden- Württemberg – Wildforschungsstelle, 2012

Schneider J.: Jagdrecht im Saarland, 3. Auflage, Digitaldruck Pirrot GmbH, 2007

Spiekers H., Polthast V.: Erfolgreiche Milchviehfütterung, DLG Verlag, Frankfurt am Main, 2004

Verband der Landwirtschaftskammern: Klassifikation und Bewertung von Schwarzwildschäden an Grünland, Verband der Landwirtschaftskammern, 2010

Verband der Landwirtschaftskammern: Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken, Verband der Landwirtschaftskammern, 2011

Anhang

Befragung von Jagdausübungsberechtigten über Wildschaden und ihre Erfahrungen bezüglich der angewendeten Methoden zur Klassifikation und Bewertung, im Rahmen einer Projektarbeit im Studiengang Agrarwirtschaft.

Allgemeine Angaben zum Revier

1.) Ich bewirtschafter ein

- Hochwildrevier
- Niederwildrevier

2.) Es handelt sich um einen

- gemeinschaftlichen Jagdbezirk
- Eigenjagdbezirk

3.) Seit wann bewirtschaften Sie das Revier _____

4.) Wie groß ist die bejagbare Fläche insgesamt? _____ ha

5.) Höhe des Flächenanteils an:

- Feld _____ ha
- Wald _____ ha
- Wiese _____ ha

Angaben zur Jagdstrategie

1.) Schwarzwild ist in meinem Revier

- Standwild
- Wechselwild
- nicht vorhanden.

2.) Höhe der Sauenstrecke

Im letzten Jagdjahr _____
 Im Durchschnitt der letzten 4 Jagdjahre ca. _____

3.) Wie viele „Ansitz-Mannstunden“ wurden im letzten Jagdjahr für den Ansitz auf Schwarzwild aufgebracht?

Durchschnittlich _____ „Ansitz-Mannstunden“

4.) Wie schätzen Sie den Schwarzwildbestand in Ihrem Revier zur Zeit ein?

- Hoch
- Niedrig
- Kein Schwarzwild vorhanden

5.) Wie wurden die Sauen im letzten Jagdjahr bejagt?

Jagdart	Anzahl geschossener Sauen
Einzel-/Gemeinschaftsansitz an Kirrungen	
Einzel-/ Gemeinschaftsansitz ohne Kirrungen	
Bewegungsjagd innerhalb der Reviergrenzen	
Bewegungsjagd revierübergreifend	
Pirsch	
Zufällige Erlegung beim Ansitz auf anderes Wild	
Sonstige Jagdarten	

6.) Betreiben Sie in Ihrem Revier die Kirrjagd?

- Ja, es existieren ___ Kirrungen, die ___ Mal pro Woche beschickt werden.
- Nein in meinem Revier wird die Kirrjagd nicht praktiziert.

7.) Halten Sie die Vorgaben für die Kirschung in Ihrem Revier für praktikabel?

- Ja, ich komme mit der Höchstmenge je Kirschung gut zurecht, bzw. komme mit weniger aus.
- Nein, ich würde mir von größeren Mengen an Kirschmaterial einen höheren Jagderfolg versprechen.
- Nein, ich würde mir von anderen Kirschmaterialien einen höheren Jagderfolg versprechen.
- Nein, die Anzahl der zugelassenen Kirschungen in meinem Revier sind zu gering. Die Feld-/Waldverteilung und die wechselnden Windrichtungen können derzeit nicht ausreichend berücksichtigt werden.

8.) Passen Sie die Bejagungsstrategie in Jahren mit starker Buchen- und Eichelmast an, wenn ja wie?

- Nein
- Ja die Bejagungsstrategie wird durch folgende Maßnahmen angepasst:

Wildschaden und Wildschadensregulation

1.) Wie oft trat ersatzpflichtiger Wildschaden im letzten Jagdjahr sowie im Durchschnitt der letzten 4 Jagdjahre auf?

- _____ gar nicht
- _____ Mal im letzten Jagdjahr
- _____ Mal im Durchschnitt der letzten 4 Jagdjahre

2.) Werden Schutzmaßnahmen ergriffen um Wildschaden zu verhüten? (Mehrfachnennungen sind möglich)

- Einzäunung gefährdeter Kulturen mit Elektrozäunen
- Intensive Bejagung in der Feldflur in den Sommermonaten
- Vergrämungsmaßnahmen, und zwar _____
- Ablenkfütterungen (von der UJB genehmigt)
- Andere Maßnahmen: _____

3.) Welche Maßnahme finden Sie persönlich am effektivsten zur Verhinderung von Schwarzwildschäden?

4.) Wenn ja, in welcher der folgenden Kulturen und in welcher Höhe trat Wildschaden in den letzten 4 Jahren auf?

Getreide

- Weizen _____ €
- Sonstiges Wintergetreide _____ €
- Sonstiges Sommergetreide _____ €

Mais

- Silomais _____ €
- Mais für Biogasanlagen _____ €
- Körnermais _____ €

- Raps _____ €
- Zuckerrüben _____ €
- Runkelrüben _____ €
- Kartoffeln _____ €
- Ackerbohnen/ Erbsen _____ €
- Sonderkulturen _____ €

Grünland

- Intensive Nutzung _____ €
- Extensive Nutzung _____ €

5.) Haben sich Häufigkeit und Intensität der Wildschäden im Vergleich zu den Vorjahren verändert? Wenn ja, woran könnte das Ihrer Meinung nach liegen?

- Nein
- Ja, meiner Ansicht nach aufgrund von:

6.) Wie ist die Wildschadensregulierung in ihrem Revier vertraglich geregelt?

- Als Eigenjagdbesitzer bin ich für den Wildschaden alleine verantwortlich.
- Wildschaden wird vom Pächter komplett übernommen.
- Wildschaden wird von der Jagdgenossenschaft komplett übernommen.
- Wildschaden wird vom Pächter bis zu einer Höhe von _____ € übernommen.
- Wildschaden wird von der Jagdgenossenschaft bis zu einer Höhe von _____ € übernommen.
- Bei uns existiert ein anderes Modell.

7.) Fühlen Sie sich von den Landwirten überwiegend gut informiert über Ernte- und Saatzeitpunkte sowie alle anderen Aspekte die zur Wildschadensverhütung relevant sind?

- Ja
- Nein

8.) Wie könnte ein Ortstermin mit dem geschädigten Landwirt und dem Ziel einer gütlichen Einigung in ihrem Revier ablaufen?

- Bisher wurde noch kein Schaden geltend gemacht, weil noch keiner aufgetreten ist oder es sich nur um Bagatellschäden gehandelt hat.
- Bisher wurde noch kein Schaden geltend gemacht, weil der Landwirt unsere Maßnahmen zur Wildschadensverhütung anerkennt bzw. wir die Schäden selbst ausbessern, z.B. im Grünland.
- Wir einigen uns meist gütlich ohne die Gemeinde. Die bisher vom Landwirt genannten Schadenshöhen hielt ich für angemessen und habe bezahlt.
- Wir einigen uns meist gütlich ohne die Gemeinde. Der Landwirt nennt eine Schadenshöhe, über die wohlwollend diskutiert wird und im Einzelfall korrigiert wird. Abgesehen von Ausnahmen halte ich die Schätzungen des Landwirtes für korrekt.
- Der Wildschaden wird über die Gemeinde geltend gemacht. Meist einigen wir uns innerhalb des offiziellen Verfahrens ohne Wildschadenschätzer gütlich.
- Der Wildschaden wird über die Gemeinde geltend gemacht. Ohne Wildschadenschätzer geht es leider nicht.

9.) Wird der Schaden an Feldfrüchten in der Regel durch Naturalien oder Geld ersetzt?

- Naturalien
- Geld

10.) Wie sehen Sie Ihr Verhältnis zu den Landwirten? Halten Sie „vertrauensbildende Maßnahmen“ zwischen Landwirten und Jägern für notwendig? (Mehrfachnennungen möglich)

- Jäger und Landwirte kennen sich lange. Man trifft sich im Revier oder auf Dorffesten o.ä. Neben anderen Themen unterhält man sich auch über die Jagd, Wildschäden bzw. deren Verhütung.
- Jäger haben kein Verständnis für die Belange der modernen Landwirtschaft und umgekehrt halten Landwirte die Jäger für eine weitere „Melkkuh“ im Stall: Der Jäger „hat Geld“ und soll noch etwas auf die eigentliche Jagdpacht drauflegen.
- Der Landesjagdverband und der Bauernverband sollte im Sinne aller Beteiligten Gespräche und Diskussionen anregen und koordinieren.
- Gemeinsame Fortbildungen für Jäger und Landwirte wären sinnvoll.
- Jäger sollten Landwirte zum Wildessen einladen um die Kommunikation und den Kontakt zu fördern und zu pflegen.
- Andere Maßnahmen: _____

11.) Wie schätzen Sie ihren Kenntnisstand bzgl. einer fachlich korrekten Bewertung landwirtschaftlicher Belange ein?

- Ich bin aufgrund meiner agronomischen Kenntnisse in der Lage die Situation sach- und fachgerecht einzuschätzen.
- Ich verfüge über ein agronomisches Basiswissen. Innerhalb diesen Rahmens kann ich mir eine Bewertung erlauben.
- Ich verfüge über keinerlei Kenntnisse im Agrarbereich und bin zwingend auf die korrekten Angaben des Landwirts angewiesen, bzw. muss eine fachkundige dritte Person hinzuziehen.

12.) Welche Methoden wurden zur Klassifikation und Bewertung des Schadens angewendet?

- Schätzung des Landwirts
- Verwendung des Schätzrahmens der Landwirtschaftskammer
- Schätzung durch Wildschadenschätzer/ öffentlich bestellten Gutachter
- Andere Methoden _____

13.) Welche Note auf einer Skala von 1 bis 10 (1: sehr schlecht, 10: sehr gut) würden Sie dem angewendeten Verfahren bzgl. Ihrer Zufriedenheit geben?

Angewendetes Verfahren: _____

Note: _____

14.) Wird das Revier nach Ablauf der Pachtperiode erneut gepachtet? Ja

Nein wegen: (Mehrfachnennungen sind möglich)

 Aufgabe der Jagd Zu hoher Pachtpreis Zu hohe Wildschäden Andere Gründe: _____**Vielen Dank für Ihre Unterstützung!**



Befragung von Landwirten über Wildschaden und ihre Erfahrungen bezüglich der angewendeten Methoden zur Klassifikation und Bewertung, im Rahmen einer Projektarbeit im Studiengang Agrarwirtschaft.

1.) Betriebsform:

- Marktfruchtbau
- Futterbau
- Veredelung
- Dauerkulturen
- Gemischtbetrieb

2.) Qualifikation des Betriebsleiters:

- landwirtschaftliche Lehre
- Fachschulausbildung
- Landwirtschaftsmeister
- Technikerausbildung
- Hochschulstudium
- sonstige Berufsausbildung: _____

3.) Betriebsgröße: _____ ha

7.) Wildschaden trat vermehrt in folgenden Kulturen auf und erreichte eine Schadenshöhe von:

- | | |
|--|---------|
| <input type="checkbox"/> Weizen | _____ € |
| <input type="checkbox"/> Gerste | _____ € |
| <input type="checkbox"/> Roggen | _____ € |
| <input type="checkbox"/> Hafer | _____ € |
| <input type="checkbox"/> Silomais | _____ € |
| <input type="checkbox"/> Mais für Biogasanlagen | _____ € |
| <input type="checkbox"/> Körnermais | _____ € |
| <input type="checkbox"/> Raps | _____ € |
| <input type="checkbox"/> Zuckerrüben | _____ € |
| <input type="checkbox"/> Runkelrüben | _____ € |
| <input type="checkbox"/> Kartoffeln | _____ € |
| <input type="checkbox"/> Ackerbohnen/ Erbsen | _____ € |
| <input type="checkbox"/> Sonderkulturen | _____ € |
| <input type="checkbox"/> Feldgras | _____ € |
| <input type="checkbox"/> Intensiv genutztes Grünland | _____ € |
| <input type="checkbox"/> Extensiv genutztes Grünland | _____ € |

8.) Wie viele Schläge waren davon durchschnittlich betroffen?

_____ Schläge

9.) Lagen diese Schläge unmittelbar am Waldrand?

- Ja
 Nein

Wenn ja, wurden Grünstreifen zwischen Feldkante und Waldrand erhalten?

- Ja
 Nein

10.) Wie groß waren die Teilflächen auf denen Wildschaden entstanden ist?

- | | |
|--|----------------------|
| <input type="checkbox"/> Weizen | _____ m ² |
| <input type="checkbox"/> Gerste | _____ m ² |
| <input type="checkbox"/> Roggen | _____ m ² |
| <input type="checkbox"/> Hafer | _____ m ² |
| <input type="checkbox"/> Triticale | _____ m ² |
| <input type="checkbox"/> Silomais | _____ m ² |
| <input type="checkbox"/> Mais für Biogasanlagen | _____ m ² |
| <input type="checkbox"/> Körnermais | _____ m ² |
| <input type="checkbox"/> Raps | _____ m ² |
| <input type="checkbox"/> Zuckerrüben | _____ m ² |
| <input type="checkbox"/> Runkelrüben | _____ m ² |
| <input type="checkbox"/> Kartoffeln | _____ m ² |
| <input type="checkbox"/> Ackerbohnen/ Erbsen | _____ m ² |
| <input type="checkbox"/> Sonderkulturen | _____ m ² |
| <input type="checkbox"/> Feldgras | _____ m ² |
| <input type="checkbox"/> Intensiv genutztes Grünland | _____ m ² |
| <input type="checkbox"/> Extensiv genutztes Grünland | _____ m ² |

11.) Wird auf Ihren Betriebsflächen Biomasse für Biogasanlagen produziert?

- Ja
 Nein

12.) Betreiben Sie in Ihrem Betrieb eine Biogasanlage?

- Ja
 Nein

13.) Wie oft kontrollieren Sie ihre Betriebsflächen auf Wildschäden?

- mehr als einmal pro Woche
 einmal pro Woche
 einmal pro Monat
 weniger als einmal pro Monat

14.) Wie würden Sie Ihr Verhältnis zu den örtlichen Jagdausübungsberechtigten charakterisieren?

- Sehr gut
- Gut
- Mittelmäßig/ Verbesserungswürdig
- Schlecht

15.) Sind Sie Inhaber des Jagdausübungsrechts auf Ihren Betriebsflächen?

- Ja
- Nein

16.) Unterstützen Sie die örtlichen Jagdausübungsberechtigten bei der Wildschadensverhütung, z.B. durch folgende Maßnahmen:

- Kommunikation und Absprache mit den Jagdausübungsberechtigten (z.B. bezgl. der Saat- und Erntetermine)
- Gemeinsame Erarbeitung von Konzepten zur Wildschadensverhütung
- Verzicht auf den Anbau wildschadensträchtiger Kulturen auf schadensgefährdeten Schlägen
- Regelmäßige Kontrolle der Felder
- Grünstreifen zum Waldrand stehen lassen
- Anlage von Schussschneisen
- Saubere Ernte
- Bagatellschäden hinnehmen

17.) Wie schätzen Sie den Schwarzwildbestand in Ihrer Gemarkung ein?

- Hoch
- Angemessen reguliert
- Niedrig
- Kein Schwarzwild vorhanden

18.) Wie würden Sie das Engagement der Jagdausübungsberechtigten zur Wildschadensverhütung charakterisieren?

- Hoch
- Mittel
- Verbesserungswürdig
- Gering

19.) Wie sehen Sie Ihr Verhältnis zu den Jagdausübungsberechtigten? Halten Sie „vertrauensbildende Maßnahmen“ zwischen Landwirten und Jägern für notwendig? (Mehrfachnennungen möglich)

- Jäger und Landwirte kennen sich lange. Man trifft sich im Revier oder auf Dorffesten o.ä. Neben anderen Themen unterhält man sich auch über die Jagd, Wildschäden bzw. deren Verhütung.
- Jäger haben kein Verständnis für die Belange der modernen Landwirtschaft und sträuben sich im Wildschadensfall ihrer Schadensersatzpflicht nachzukommen.
- Der Landesjagdverband und der Bauernverband sollte im Sinne aller Beteiligten Gespräche und Diskussionen anregen und koordinieren.
- Gemeinsame Fortbildungen für Jäger und Landwirte wären sinnvoll.
- Jäger sollten Landwirte zum Wildessen einladen um die Kommunikation und den Kontakt zu fördern und zu pflegen.
- Andere Maßnahmen: _____

20.) Wie könnte ein Ortstermin mit dem schadensersatzpflichtigen Jagdausübungsberechtigten und dem Ziel einer gütlichen Einigung ablaufen?

- Bisher wurde noch kein Schaden geltend gemacht, weil noch keiner aufgetreten ist oder es sich nur um Bagatellschäden gehandelt hat.
- Bisher wurde noch kein Schaden geltend gemacht, weil ich die Maßnahmen zur Wildschadensverhütung anerkenne bzw. die Schäden vom Jagdausübungsberechtigten selbst ausgebessert wurden, z.B. im Grünland.
- Wir einigen uns meist gütlich ohne die Gemeinde, meine persönliche Schätzung der Schadenshöhe wurde akzeptiert oder nach wohlwollender Diskussion im Einzelfall korrigiert.
- Der Wildschaden wird über die Gemeinde geltend gemacht. Meist einigen wir uns innerhalb des offiziellen Verfahrens ohne Wildschadenschätzer gütlich.
- Der Wildschaden wird über die Gemeinde geltend gemacht. Ohne Wildschadenschätzer geht es leider nicht.

21.) Wird der Schaden an Feldfrüchten in der Regel durch Naturalien oder Geld ersetzt?

- Naturalien
- Geld

22.) Konnte in den Wildschadensfällen der letzten vier Wirtschaftsjahre eine gütliche Einigung mit dem Schadensersatzpflichtigen erzielt werden?

- Immer
- Fast immer
- Nicht immer
- Fast nie
- Nie

23.) Sind im Zusammenhang mit dem Wildschadensereignis Wirtschafterschwernisse oder ähnliche mit dem Schadensereignis in Zusammenhang stehende Nachteile aufgetreten?

- Maschinenschäden beim Überfahren der von Schwarzwild aufgebrochenen Stellen
- Wirtschafterschwernisse durch streckenweise langsames Befahren der Flächen
- Verminderte Silagequalität
- Andere Schäden und Nachteile: _____

24.) Welche Methode wurde zur Klassifikation und Bewertung des Schadens angewendet?

- eigene Schätzung der Schadenshöhe
- Schätzrahmen der Landwirtschaftskammer
- Schätzung durch Wildschadenschätzer/ öffentlich bestellten Gutachter
- Andere Methoden: _____

25.) Welche Note auf einer Skala von 1 bis 10 (1: sehr schlecht, 10: sehr gut) würden Sie dem angewendeten Verfahren bzgl. Ihrer Zufriedenheit mit der Schätzgenauigkeit geben?

Angewendetes Verfahren: _____
Note: _____

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!